

Stand 13.09.2010 (Großbothen, Grimma)

### Vereinbarung über die Eingliederung

Die Große Kreisstadt Grimma  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Berger  
und die Gemeinde Großbothen  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Senf

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch den am 01. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) die folgende

### EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

#### Präambel

Aufgrund eines Antrages der Gemeinde Großbothen sind die Große Kreisstadt Grimma durch Beschluss des Stadtrates vom ... sowie die Gemeinde Großbothen durch Beschluss des Gemeinderates vom ... übereingekommen, die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen und Schaddel sowie die Ortsteile Kössern und Förstgen der Gemeinde Großbothen mit Wirkung vom

**01. 01. 2011**

in die Große Kreisstadt Grimma einzugliedern.

Diese Vereinbarung dient der Wahrung der örtlichen Besonderheiten, der zügigen Integration und der infrastrukturellen Einbindung der genannten Ortsteile der Gemeinde Großbothen.

#### **§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge**

(1) Die Ortsteile

**Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen**

der Gemeinde Großbothen werden mit Wirkung vom 01. 01. 2011 in die Große Kreisstadt Grimma eingegliedert.

- (2) Die Große Kreisstadt Grimma ist gemeinsam mit der zum 01. 01. 2011 gegründeten neuen Stadt Colditz Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Großbothen.  
Die Einzelheiten der Rechtsnachfolge regelt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010.

## **§ 2 Ortsteilnamen und Wahrung der Eigenart**

- (1) Die Ortsteilnamen der Gemeinde Großbothen bleiben als Ortsteilnamen der Großen Kreisstadt Grimma erhalten und werden wie folgt auf den Ortsschildern wiedergegeben:

**Förstgen**  
**Große Kreisstadt Grimma**

**Großbothen**  
**Große Kreisstadt Grimma**

**Kleinbothen**  
**Große Kreisstadt Grimma**

**Kössern**  
**Große Kreisstadt Grimma**

**Schaddel**  
**Große Kreisstadt Grimma**

- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der genannten Ortsteile der bisherigen Gemeinde Großbothen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu werden befristet bis zum 31. 12. 12 folgende Vereinbarungen getroffen:
- Kostenlose monatliche Nutzung des Jagdhauses Kössern bzw. in Großbothen eines noch festzulegenden Raumes sowie die einmal jährliche Nutzung der Turnhalle Großbothen durch die jeweils örtliche Seniorenbetreuung.
  - Fortbestand der Jugendclubs in Kössern (Kavalierhaus) und in Großbothen(ehemaliger Bunker).
  - Fortbestand der Bücherei Großbothen
  - Unentgeltliche Nutzung der Sportstätten Kössern und Großbothen, der Kegelbahn Kössern und der Turnhallen Großbothen und Kössern durch die Sportvereine SG Kössern, FSV Grün-Weiß Großbothen und SV Grün Weiß Großbothen bei Übernahme der Betriebskosten durch die Nutzer.

- Fortbestand der Vereinbarungen über die Betreuung und Nutzung des Jagdhauses Kössern durch den Verein „DAS JAGDHAUS“.
  - Unentgeltliche Nutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Förstgen durch den Handdruckspritzenverein Förstgen e. V.
  - Das Ausflugsziel „Rausche“ wird erhalten.
- (3) Weiterhin wird vereinbart:
- Das geistige Erbe Wilhelm Ostwalds wird gepflegt.
- (4) Die Vereinbarungen gemäß (2) gelten unter dem Vorbehalt der Entscheidungszuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma und unterliegen dem Grundsatz der Sparsamkeit.

### **§ 3 Einwohner und Bürger**

- (1) Die Einwohner und Bürger der genannten Ortsteile der Gemeinde Großbothen werden mit der Eingliederung in die Große Kreisstadt Grimma deren Einwohner und Bürger.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Großbothen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Großen Kreisstadt Grimma angerechnet.
- (3) Notwendige amtliche Änderungen in durch die Große Kreisstadt Grimma auszustellenden Dokumenten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, sind für die Einwohner, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden kostenfrei. Diese Übergangsregelung endet zwölf Monate nach der Eingliederung der genannten Ortsteile.

### **§ 4 Ortsrecht**

- (1) Für die einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Großbothen tritt zum 01. 01. 2011 das Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma in Kraft, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Nachfolgend genanntes Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 für das Gebiet der Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen in Kraft ( in alphabetischer Reihenfolge):
- Baumschutzsatzung
  - Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
  - Entschädigungssatzung Wahlen
  - Erschließungssatzung
  - Geschäftsordnung des Stadtrates
  - Hauptsatzung
  - Kehrpflichtsatzung
  - Räum- und Streupflichtsatzung
  - Satzung zum „ Erbe der Frau Johanna Schmidt“ einschließlich zugehöriger Richtlinie
  - Satzung zur Errichtung eines Öko-Kontos

- Vergnügungssteuersatzung
  - Verwaltungskostensatzung
- (3) Nachfolgend genanntes Ortsrecht ist mit Inkrafttreten der Vereinbarung für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma neu zu fassen (in alphabetischer Reihenfolge)
- Bekanntmachungssatzung
  - Gebührensatzung Bibliotheken
  - Gebührensatzung Kindertagesstätten
  - Gebührensatzung Sportstätten
  - Feuerwehrentschädigungssatzung
  - Feuerwehrgebührensatzung
  - Feuerwehrsatzung
  - Hauptsatzung
  - Satzung Gemeinnützigkeit Bibliotheken
  - Satzung Gemeinnützigkeit Kindertagesstätten
  - Sondernutzungssatzung
  - Wasserwehrsatzung
- (4) Rechtsverbindliche Bauleitpläne der Gemeinde Großbothen bleiben als Ortsrecht der Großen Kreisstadt Grimma in Kraft. Das gilt auch für rechtsverbindliche Vorhabens- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch.  
Die durch die Gemeinde Großbothen begonnenen Aufstellungsverfahren werden durch die Große Kreisstadt Grimma fortgeführt, soweit sie die einzugliedernden Ortsteile der Gemeinde Großbothen betreffen.
- (5) Folgende Satzungen der Gemeinde Großbothen gelten für die Ortsteile Großbothen , Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen befristet bis 31. 12. 2012:
- die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Kössern
  - die Gebührensätze der Hundesteuersatzung
- (6) Folgende Satzungen der Gemeinde Großbothen gelten für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen befristet bis 31. 12. 2015:
- die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- (7) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Bekanntmachungssatzung (Abs. 3) gilt für das Gebiet der Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großbothen weiter.
- (8) Mit der Einführung der Straßenausbaubeitragssatzung der Großen Kreisstadt Grimma für die einzugliedernden Ortsteile zum 01. 01. 2011 wird eine rückwirkende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen.
- (9) Die Große Kreisstadt Grimma erstellt die Jahresrechnung der Gemeinde Großbothen für 2010. Die Bestätigung der Jahresrechnung erfolgt sowohl durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma als auch durch den Stadtrat der zum 01. 01. 2011 zu gründenden neuen Stadt Colditz.

## **§ 5 Gemeindevertretung**

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Großbothen treten 2 Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Großen Kreisstadt über. Die Zahl der Stadträte der Großen Kreisstadt Grimma erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend Anwendung.

## **§ 6 Ortschaftsverfassung**

- (1) Für in § 2 genannten Ortsteile der Gemeinde Großbothen wird die bestehende Ortschaftsverfassung gemäß §§ 65 bis 69 SächsGemO in der Großen Kreisstadt Grimma bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Stadtrates Grimma fortgeführt.  
Die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen und Schaddel bilden die Ortschaft Großbothen;  
die Ortsteile Förstgen und Kössern bilden die Ortschaft Kössern.  
Nach erfolgter Eingliederung werden die Ortschaftsräte neu gewählt.
- (2) Die Zahl der nach § 66 SächsGemO zu wählenden Ortschaftsräte wird festgesetzt auf 7 für die Ortschaft Großbothen und 5 für die Ortschaft Kössern.
- (3) Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma wird entsprechend geändert.
- (4) Die Große Kreisstadt Grimma eröffnet im ehemaligen Gemeindeamt Großbothen eine Anlauf- und Beratungsstelle in Form eines Bürgerbüros. Die Öffnungszeiten sowie die Personal- und Sachausstattung unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

## **§ 7 Übernahme des Bürgermeisters der Gemeinde Großbothen**

Der Bürgermeister der Gemeinde Großbothen wird zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Eingliederungsvereinbarung bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 28. 02. 2011 von der Großen Kreisstadt Grimma, als neuer Dienstherr, in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Das Weitere regelt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010.

## **§ 8 Überleitung der Beschäftigten**

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 36 a ff des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen.

- (2) Die Beschäftigten werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag. (Anlage 1 zur Vereinbarung)
- (3) Die Zuordnung der Beschäftigten der Gemeinde Großbothen zur Großen Kreisstadt Grimma und zur Stadt Colditz regelt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010.
- (4) Die im Dienst der Gemeinde Großbothen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Großen Kreisstadt Grimma verbracht worden wären.  
Den Beschäftigten der Gemeinde Großbothen wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (5) Bis zum Tag des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Großbothen keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

## **§ 9 Zusammenarbeit/ Übergabe von Unterlagen**

- (1) Die Gemeinde Großbothen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Grimma keine langfristigen Verträge (Laufzeit über einem Jahr) mehr abschließen und keine Verträge über diese Laufzeit verlängern.
- (2) Der Großen Kreisstadt Grimma werden spätestens bis zum 30. Juni 2011 durch die (ehemalige) Gemeindeverwaltung Großbothen alle notwendigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung gestellt, um im Interesse der Bürger eine reibungslose Integration und einen reibungslosen Arbeitsübergang zu sichern.  
Verantwortlich hierfür ist der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Großbothen.
- (3) Die Große Kreisstadt Grimma ist über alle anhängigen Rechtsstreitigkeiten soweit sie gemäß der vierseitigen Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010 der Großen Kreisstadt Grimma zuzuordnen sind, zu informieren.
- (4) Die Gemeinde Großbothen informiert die Große Kreisstadt Grimma über sämtliche Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinigungen. Zugehörige Unterlagen und Satzungen werden vollständig übergeben.

## § 10 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Großbothen sind von der Großen Kreisstadt Grimma alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsfürsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen. Hierzu sind folgende Investitionsmaßnahmen in der unten genannten Reihenfolge fortzuführen oder zu beginnen:

Für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen und Schaddel:

- Abschluss des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses für die FFW Großbothen
- Neubau des Spielplatzes auf dem „Alten Sportplatz“ Großbothen gemäß der vorliegenden Planung
- Co-Finanzierung einer Feierhalle auf dem Pfarrgrundstück Großbothen
- Umbau und Sanierung der Kindertagesstätte Großbothen

Für die Ortsteile Kössern und Förstgen:

- Sanierung des Jagdhauses Kössern Bauabschnitt Einbau eines 2. Fluchtweges und Sanierung der Heizungsanlage
- Sanierung der Friedhofskapelle einschließlich der Außenanlagen auf dem Friedhof Kössern
- Erwerb des Grundstücks der ehemaligen Kaufhalle zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses
- Sanierung des Kavalierhauses

- (2) Fortführung des Verfahrens zur Ländlichen Neuordnung Großbothen, Hochwasser gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom ... unter Einbeziehung des jeweiligen Ortschaftsrates.

- (3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Maßnahmen müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Großen Kreisstadt Grimma entsprechen und sind abhängig von der Haushaltslage der Großen Kreisstadt Grimma und von der Bereitstellung von Eigen- und Fördermitteln.

Die Reihenfolge der Investitionen kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen geändert werden.

Förderprogramme sollten im Interesse der Großen Kreisstadt Grimma und aller ihrer Ortsteile sinnvoll eingesetzt werden.

- (4) Folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großbothen sind unabhängig von ihrer Auflistung gemäß § 2 zu erhalten:
- die Grundschule Großbothen einschließlich Turnhalle (in Abhängigkeit des öffentlichen Bedarfs)
  - die Kindertagesstätte und der Hort Großbothen gemäß dem jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan
  - die Tagesmutter

- der kommunale Friedhof Kössern
  - die Bücherei Großbothen
  - die Jugendclubs Kössern und Großbothen
  - die Feuerwehrgerätehäuser in Kössern und Förstgen (Kössern s. § 10 (1))
  - die Kegelbahn Kössern
  - die Sportplätze in Großbothen und Kössern sowie das Sportlerheim Kössern
  - der Spielplatz „Alter Sportplatz“ Großbothen
  - das Jagdhaus Kössern einschließlich Kavalierhaus als öffentliche Veranstaltungs- und Begegnungsstätte
  - das Naherholungsgebiet „Thümmnitzsee“ sowie die dazugehörige touristische Infrastruktur
  - das Muldentalbad Kleinbothen
  - die Denkmale für die Gefallenen des I. Weltkrieges in Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen
  - die Kriegsgräber auf den Friedhöfen Großbothen und Kössern.
- (5) Die Vereinbarung gemäß (4) gilt unter dem Vorbehalt
- der Entscheidungsbefugnis der Großen Kreisstadt Grimma
  - der Zuständigkeit des Stadtrates der Großen Kreisstadt Grimma
  - des Bedarfs und der Finanzierbarkeit
  - weiterer Festlegungen zu den genannten Einrichtungen an anderer Stelle in dieser Vereinbarung
- (6) Bis zum Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung werden die Große Kreisstadt Grimma und die Gemeinde Großbothen keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (7) Zum Ausbau des Kapitalstocks des „Erbe Johanna Schmidt“ wird aus dem gemeinsamen Haushalt 2011 ein Betrag von 16,00 € pro Einwohner der einzugliedernden Ortsteile in dieses Vermögen eingestellt.

## **§ 11 Verwendung staatlicher Förderung**

Die gemäß § 22 (2) Pkt. 4 FAG vom Freistaat zu zahlende „Hochzeitsprämie“ wird zur Finanzierung der Kosten zur Eingliederung eingesetzt.

Im Übrigen wird die Hochzeitsprämie für Investitionen gemäß § 10 dieser Vereinbarung in den einzugliedernden Ortsteilen der Gemeinde Großbothen unter Beachtung der Einwohnerzahl nach Maßgaben des jeweiligen Ortschaftsrates eingesetzt.

## **§ 12 Nahverkehr**

Die Große Kreisstadt Grimma wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass die zwischen Kössern und Förstgen einerseits und Großbothen, Kleinbothen und Schaddel andererseits bestehenden Nahverkehrsverbindungen sowie die Verkehrsverbindung der Ortsteile zu Großen

Kreisstadt Grimma erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

### **§ 13 Grundschule Großbothen einschließlich Grundschulbezirk**

Auf Grundlage der Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010 wird die Grundschule sowie der derzeit bestehende Grundschulbezirk erhalten, soweit der öffentliche Bedarf besteht und der Erhalt in der Entscheidungszuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma liegt.

### **§ 14 Feuerwehren**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großbothen in
  - a. Großbothen
  - b. Kössernwerden jeweils als Ortswehren der Gesamtwehr der Großen Kreisstadt Grimma beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.  
Die Konzeption zur Weiterentwicklung der o.g. Feuerwehren wird Bestandteil und des Brandschutzbedarfsplanes der Großen Kreisstadt Grimma.
- (2) Die Feuerwehrkapelle Großbothen bleibt erhalten.

### **§ 15 Archiv**

- (1) Das Archivgut für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen ist soweit es bis zum 31. 12. 1993 angefallen ist, getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Großen Kreisstadt Grimma zu führen und aufzubewahren.
- (2) Das zwischen dem 01. 01. 1994 und dem 31. 12. 2010 angefallene archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Großbothen wird als Ganzes, jedoch als eigene Abteilung des Archivs der Großen Kreisstadt Grimma geführt und aufbewahrt. Für die Zugänglichkeit zum gemeinsamen Archivgut der Gemeinde Großbothen von 1994 bis 2010 für die Stadt Colditz gilt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010.
- (3) Die Archivierung erfolgt unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung der Großen Kreisstadt Grimma.

## **§ 16 Streitvertretung**

- (1) Für die Dauer von 5 Jahren werden Herr Ralf Sachse als Streitvertreter und Frau Marion Kühnel als dessen Stellvertreterin für die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen der Gemeinde Großbothen vom Gemeinderat Großbothen benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

## **§ 17 Internetauftritt der Gemeinde Großbothen**

- (1) Die Inhalte der Internetseiten der ehemaligen Gemeinde Großbothen werden zum 31. Dezember 2010 inhaltlich geschlossen und soweit sie sich auf die Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen beziehen, in den Internetauftritt der Großen Kreisstadt Grimma integriert.
- (2) Alle an der Internetseite der Gemeinde Großbothen bestehenden Rechte gehen, soweit sie die Ortschaften Großbothen und Kössern betreffen, mit Inkrafttreten der Eingliederung auf die Große Kreisstadt Grimma über. Ausgenommen hiervon sind die Rechte Dritter, insbesondere des Vereins „DAS JAGDHAUS“ Kössern.

## **§ 18 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

- (1) Allgemeiner Teil  
Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.  
Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Kommunen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Für die Zuordnung der Ortsteile Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen zur Großen Kreisstadt Grimma sowie der Ortsteile Sermuth, Schönbach, Leisenau und Zschetzsch zu der ab 01. 01. 2011 zu bildenden Stadt Colditz und der damit erforderlichen Auseinandersetzung gilt die Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010. Insofern ist diese Vereinbarung Bestandteil dieser Eingliederungsvereinbarung und wird als Anlage 2 beigelegt.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Eingliederungsvereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01. Januar 2011 in Kraft.

Grimma, den ...

Großbothen, den ...

---

Matthias Berger  
Oberbürgermeister

---

Dietmar Senf  
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Personalüberleitungsvertrag

Anlage 2 Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß sowie der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13.09.2010